

Jugendordnung der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg

(Kreisverbandsjugendordnung)

Die Kreisverbandsjugendordnung hat ihre Grundlage im §10 der Satzung vom 02.12.2012 der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Kreisverband Augsburg/Aichach-Friedberg (e.V.).

§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) im Kreisverband Augsburg/Aichach-Friedberg (e.V.) bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter*innen und benannten Mitarbeiter*innen bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kreisverband Augsburg/Aichach-Friedberg (e.V.) (DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg).

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg besitzen die Mitglieder im Alter von 8 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen.

Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 12 Jahren (passives Wahlrecht). Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in müssen am Tag der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.

- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung oder ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch gesetzliche Vertreter*innen ist nicht möglich.
- (4) Als beschlossen gelten Anträge, die mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- (5) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wahlen sind Enthaltungen nicht möglich. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

Wird bei mehreren Kandidat*innen eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist.

In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter*innen besitzen in der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg kein passives Wahlrecht.

Ausnahmen regelt der Kreis/Ortsverbandsjugendtag der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg.

§ 5 Organe

Die Organe der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg sind:

- a) Kreisverbandsjugendtag
(Jugendmitgliederversammlung)
- b) Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg¹

Die Organe der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg.

§ 6 Kreisverbandsjugendtag

(1) Der Kreisverbandsjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- Mit Stimmrecht -

- a) Den Mitgliedern des Kreisverbandes im Alter von 8 - 26 Jahre, und
- b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg.

- Ohne Stimmrecht -

¹ Der Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg ist kein Vorstand im Sinne des BGB.

- c) Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg,
 - d) den weiteren Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisverbandsjugendtag findet jährlich statt. Die Ankündigung zum Kreisverbandsjugendtag muss in Textform mindestens drei Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (4) Der Kreisverbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Anträge zum Kreisverbandsjugendtag müssen in Textform gestellt und bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg eingegangen sein.
- (6) Die Aufgaben des Kreisverbandsjugendtages sind:
- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg,
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
 - c) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
 - d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg und der Prüfungsberichte der Revisor*innen,

- e) Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg,
 - f) Entlastung des Vorstandes der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg,
 - g) Entlastung des/der Schatzmeisters*in für das vergangene Haushaltsjahr,
 - h) Wahl des Vorstandes der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg,
 - i) Wahl von mindestens drei, maximal sechs Revisor*innen, von denen mindestens zwei die Jahresprüfungen vorzunehmen haben,
 - j) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksjugendtag,
 - k) Beschlussfassung über Anträge,
 - l) Änderungen der Jugendordnung der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg,
 - m) Beschlussfassung über Anträge an die Kreisverbandsversammlung. Die Vertretung der Anträge wird auf der Kreisverbandsversammlung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg wahrgenommen, sofern der Kreisverbandsjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsjugendtages muss ein außerordentlicher Kreisverbandsjugendtag innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

- (8) Der Kreisverbandsjugendtag kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg gemäß § 7 (Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg) (2) a) bis c) und f) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen eine*n Nachfolger*in wählt. Der/die Abgewählte wird für seine/ihre Amtszeit auf dem nächsten Kreisverbandsjugendtag mit Wahlen entlastet. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Kreisverbandsjugendtags gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform mit Nennung des/der Kandidierenden zu stellen.
- (9) Der Kreisverbandsjugendtag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann entscheiden, den Kreisverbandsjugendtag als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden zu lassen. Diese Entscheidung muss mit Bekanntgabe der Ankündigung begründet werden. Ein Kreisverbandsjugendtag über die Auflösung der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg findet als Präsenzveranstaltung statt.

§ 7 Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg

- (1) Der Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG- Jugend . Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg nach der Ordnung der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg und nach den Beschlüssen des Kreisverbandsjugendtages verantwortlich. Er wahrt

ferner die Interessen der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg zwischen den Sitzungen des Kreisverbandsjugendtages. Der Vorstand der DLRG- Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg wird alle zwei Jahre gewählt.

- (2) Der Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg setzt sich zusammen aus:
- Mit Stimmrecht -
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister*in, falls ein/e Stellvertreter*in gewählt wurde, übernimmt diese*r im Vertretungsfall das Stimmrecht.
 - d) der Vertretung des Kreis-/Ortsverbands entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg im Vorstand des DLRG Kreisverbands Augsburg/Aichach-Friedberg e.V.
 - Ohne Stimmrecht -
 - e) den Ehrenvorsitzenden der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg,
 - f) dem/der stellvertretenden Schatzmeister*in,
 - g) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg berufenen Referent*innen mit deren Stellvertreter*innen, und
 - h) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg bestellten Leiter*innen der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen mit deren Stellvertreter*innen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend

Augsburg/Aichach-Friedberg nach Absatz (2) a) bis c) und f) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Kreisverbandsjugendtag mit Wahlen gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, Wahl eines/einer Nachfolger*in mit Misstrauensvotum oder Rücktritt.

- (4) Der Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg anwesend ist. Der Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
- (5) Der Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Ankündigung zur Vorstandssitzung muss in Textform mindestens eine Woche vorher erfolgen; weiter muss in Textform drei Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (6) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform gestellt und bis spätestens fünf Tage vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg eingegangen sein.
- (7) Der Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg führt die Geschäfte nach dem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der/die Vorsitzende die DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg diese nach außen und innerhalb der DLRG.
- (8) Weitere Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstands sind insbesondere die Jugendpolitik sowie:

- a) Vertretung zum Kreis-/Ortsvorstand und nach außen,
 - b) Vertretung zum Stadt-/Kreisjugendring und regelmäßige Teilnahme an den Versammlungen
 - c) Strukturfragen,
 - d) Innenvertretung, Koordinierung
 - e) Wirtschaft und Finanzen,
 - f) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Jugendbildung,
 - i) Kindergruppenarbeit,
 - j) Ökologie und Umweltfragen,
 - k) Schwimmen, Retten und Sport.
- (9) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg Referent*innen sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstands der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg.
- (10) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstands der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg innerhalb von drei Wochen stattfinden.
- (11) Sitzungen des Vorstandes der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

§ 8 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend

Augsburg/Aichach-Friedberg

Die DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung, die vom Kreisverbandsjugendtag verabschiedet wird. Im

Übrigen gilt die Geschäftsordnung des DLRG Kreisverbands Augsburg/Aichach-Friedberg e.V. sinngemäß.

§ 9 Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden

Die Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden müssen im Einklang mit der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern stehen. Daher bedürfen Ordnungen, die von der Musterjugendordnung abweichen der Zustimmung des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern. Der Landesjugendrat ist über die entsprechenden Beschlussfassungen zu informieren. Bestehende Satzungsbestimmungen in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg

Die Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg kann nur vom Kreisverbandsjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch die Kreisverbandsversammlung.

Diese Ordnung der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg ist vom Kreis/Ortsverbandsjugendtag am 14.10.2023 in Augsburg beschlossen worden.

Die Kreisverbandsversammlung der DLRG Augsburg/Aichach-Friedberg e.V. bestätigte diese

Jugendordnung der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg

Fassung der Ordnung der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg am 12.11.2023 in Augsburg.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ordnungen der DLRG-Jugend Augsburg/Aichach-Friedberg (Kreisverbandsjugendordnung) ihre Gültigkeit.